

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 24. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2023)

zum Thema:

Keine Beschleunigung des Busverkehrs?

und **Antwort** vom 11. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. August 2023)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16224
vom 24. Juli 2023
über Keine Beschleunigung des Busverkehrs?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft einen Sachverhalt, den der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine vollständige Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die BVG um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wurde von der BVG in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt. Die übermittelte Stellungnahme ist in der Antwort an den entsprechenden Stellen gekennzeichnet und wiedergegeben.

Frage 1:

Der Senat hat am 20.7.23 verkündet, dass er die Busspur in der Clayallee aufheben wird und dass es sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung handele. Welche fachlichen Erkenntnisse haben den Senat dazu bewogen diese Entscheidung zu treffen?

Frage 2:

Warum hat der Senat den Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht abgewartet?

Frage 5:

Der Senat ging davon aus, dass die besonderen örtlichen Verhältnisse in der Clayallee die Anordnung eines Besonderstreifens durch Zeichen 245 gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 und Satz 3 StVO und eine Abweichung der in Nummer II Nr. 12 der VwV-StVO zu Zeichen 245 genannten Busfrequenz rechtfertigen (Drs. 19/13143). Teilt er weiterhin grundsätzlich diese Auffassung? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 1, 2 und 5:

Die Fragen 1, 2 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in einem Rechtsschutzverfahren in 2022 wurde der Bussonderfahrstreifen in der Clayallee zwischen Argentinischer Allee und Riemeisterstraße in Zehlendorf vorübergehend außer Vollzug gesetzt. In der Folge wurde festgestellt, dass die Verkehrslenkung i.S.d. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) auch ohne Bussonderfahrstreifen in geeigneter Weise umsetzbar ist.

Frage 3:

Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Aufhebung der Busspur?

Antwort zu 3:

Die Anordnung zur Wegnahme von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zur Regelung und Lenkung der Verkehre erfolgt auf Grundlage von § 45 StVO.

Frage 4:

Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Anordnung der Busspur?

Antwort zu 4:

Die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zur Regelung und Lenkung der Verkehre erfolgt auf Grundlage von § 45 StVO.

Frage 6:

In der Mitteilung des Senats vom 20.7.23 teilt er mit, dass der Linienbusverkehr auch ohne eigene Spur durchkomme. Wie definiert der Senat „durchkommen“?

Antwort zu 6:

Es hat sich bei der streitgegenständlichen Strecke herausgestellt, dass die Verkehre einschließlich des öffentlichen Linienbusverkehrs im konkreten Fall auch ohne Anordnung eines Bussonderfahrstreifens geordnet und verkehrssicher abgewickelt werden können.

Frage 7:

Sieht der Senat einen qualitativen Unterschied zwischen den im Alltag gebräuchlichen Formulierungen „mit dem Bus durchkommen“ und „mit dem Bus schnell durchkommen“ und könnte es die Zielsetzung der Anordnung einer Busspur gewesen sein, dass der Bus für die Fahrgäste schneller durchkommen sollte?

Antwort zu 7:

Die Formulierungen unterscheiden sich. Die Zielsetzung der Anordnung eines Bussonderfahrestreifens ergibt sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 245.

Frage 8:

Teilt die BVG die Auffassung des Senats, dass der Linienbusverkehr auch so „durchkomme“?

Antwort zu 8:

Die BVG teilt hierzu mit, dass zur Beschleunigung der Reisezeit auf dem betroffenen Abschnitt zukünftig verbesserte Vorrangschaltungen an den Lichtsignalanlagen sowie barrierefreie bzw. besser anfahrbare Haltestellen in Betracht gezogen werden.

Frage 9:

Welche Prüfungsschritte haben im Zuge der Vorbereitung der Entfernung der Busspur stattgefunden und welche Abteilungen war darin eingebunden?

Frage 10:

Welche Beteiligung fand zur Vorbereitung dieser Entscheidung statt?

Frage 11:

Wurde die BVG in dem Verfahren angehört? Wie positioniert sich die BVG zur Entfernung der Busspur?

Antwort zu 9, 10 und 11:

Bei der zentralen sowie obersten Straßenverkehrsbehörde (Abteilung VI) in der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) liegt die Federführung für diesen Vorgang. Die BVG wurde im Zuge der verkehrsrechtlichen Anordnung über die dauerhafte Wegnahme des Bussonderfahrestreifens informiert. Innerhalb der SenUMVK waren bei der Bearbeitung des Vorgangs das Justizariat der Abteilung G sowie der Aufgabenträger für den ÖPNV (Abteilung IV – Mobilität) eingebunden.

Die BVG teilt hierzu ergänzend mit:

„Die BVG wurde über das Abordnungsverfahren am 20.07.2023 benachrichtigt. Es handelt sich bei der Abordnung um eine Verstetigung des Zustands, der bereits durch die Unkenntlichmachung des Bussonderfahrstreifens bestand. Die BVG nimmt die Abordnung zur Kenntnis.“

Grundsätzlich befürwortet die BVG die dauerhafte Einrichtung von Bussonderfahrstreifen, um einen konfliktarmen, pünktlichen, barrierearmen und attraktiven Busverkehr gewährleisten zu können. Dabei sollte der fließende Verkehr gegenüber dem ruhenden Verkehr priorisiert werden, um den begrenzten öffentlichen Straßenraum möglichst effektiv nutzbar zu machen.“

Frage 12:

Welche Folgen wird die „Einzelfallentscheidung“ des Senats auf andere Busspuren haben, umgesetzte wie angeordnete?

Antwort zu 12:

Einer Einzelfallentscheidung liegt ihrem Wesensgehalt entsprechend zugrunde, dass Konsequenzen für andere Vorhaben nicht immanent sind.

Frage 13:

Wie wird der Senat mit weiteren anhängigen Widerspruchsverfahren umgehen? Bitte Ausführungen zu den in Drs. 19/14888 genannten Busspuren Hubertusallee von Herthastraße bis Lynarstraße, Hauptstraße von Rubensstraße bis Schmargendorfer Str., Teltower Damm von Leo-Baeck-Str. bis Schädestr. sowie Reichpietschufer zwischen Hildebrandtstraße und Von-der-Heydt Straße?

Antwort zu 13:

Jeder Widerspruch gegen Verkehrsmaßnahmen nach der StVO unterliegt einer Einzelfallprüfung. Das gilt auch für Bussonderfahrstreifen. Prognostische Aussagen über das Ergebnis laufender oder etwaiger neuer Widerspruchsverfahren sind nicht möglich. In der Widerspruchsache Hubertusallee ist eine Erledigung eingetreten.

Frage 14:

Gibt es weitere Widerspruchsverfahren, die nicht in Drs. 19/14888 genannt worden sind?

Antwort zu 14:

Es besteht ein Widerspruch gegen die Geltungszeit des Bussonderfahrstreifens in der Otto-Suhr-Allee und ein Widerspruch gegen den Bussonderfahrstreifen am Falkenseer Damm von Askaniering bis Haltestelle Falkenseer Platz.

Frage 15:

Wird der Senat hier dementsprechend keine „Einzelfallentscheidung“ treffen sondern das weitere rechtliche Verfahren abwarten?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

Frage 16:

Wie wird der Senat grundsätzlich weiter mit der Anordnung von neuen Busspuren umgehen?

Antwort zu 16:

Verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO sind Einzelfallentscheidungen.

Frage 17:

Welche Positionierungen des BMDV zu dem Vorschlag des Landes Berlin und anderer Bundesländer zur erleichterte Anordnung von Bussonderfahrstreifen durch deren Freistellung vom Erfordernis einer qualifizierten Gefahr gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) liegen mittlerweile vor?

Frage 18:

Welche Informationen hat der Senat darüber, wann das BMDV die Anpassung der StVO starten wird?

Antwort zu 17 und 18:

Die Fragen 17 und 18 werden wegen des Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet. Der im Bundeskabinett am 21. Juni 2023 vorgestellte Entwurf einer Verordnung zur Änderung der StVO sieht vor, dass die Anordnung von Bussonderfahrstreifen in die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 9 Satz 4 StVO aufgenommen werden soll. Nach Kenntnis

des Senats beabsichtigt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, das Bundesratsverfahren in diesem Jahr abzuschließen.

Berlin, den 11. August 2023

In Vertretung

Dr. Claudia Elif Stutz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt